

# Jahrzeit- Bücher der Pfarrei Triesenberg

1771 / 1792 / 1814 / 1855

von Engelbert Bucher

## SINN UND ENTSTEHUNG

### ABKÜRZUNGEN

Jzb. = Jahrzeitbuch

JBL = Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein

1) JBL/Bd. 17, S. 31 ff. «Auszug aus dem Jahrzeitbuch zu Eschen»

2) JBL/Bd. 26, S. 90 ff. «Aelteste Jahrzeit-Stiftungen» von Eschen

3) LUB/1/2, S. 305 ff. «Eschner Jahrzeitenbuch»  
JBL/Bd. 55 S. 56 ff. «Anniversaria» – Vortrag gehalten zu Vaduz an der Jahresvers. des Histor. Vereins für das FL anno 1951

4) Wolfgang Müller: «Das Fürstentum Liechtenstein» (1981), S. 233 ff.  
«Urkundenbuch im Spiegel der Rechts- und der Kulturgeschichte».

5) JBL/Bd. 31, S. 68/Nr. 11 und Bd. 49, S. 45 f.

6) JBL/Bd. 49, S. 105 f.

Die Jahrzeitbücher unserer liechtensteinischen Pfarreien sind meistens noch verschlossene Schätze. Wer uns in den verflossenen Jahrzehnten etwas darüber erzählt und geschrieben hat, das sind: Albert Schaedler<sup>1</sup> – Johann Baptist Büchel<sup>2</sup> – Franz Perret<sup>3</sup> – Ferdinand Elsener<sup>4</sup> – Fridolin Tschugmell<sup>5</sup> und David Beck.<sup>6</sup> Alle erwähnten Ausführungen sind jedoch meistens nur allgemein gehalten. Darum habe ich die Jahrzeitbücher der Pfarrei Triesenberg, mit denen ich seit vier Jahrzehnten vertraut bin, für meine Abhandlung gewählt.

*Die Jahrzeit-Stiftung* ist eine Messe (ev. auch mehrere Messen), die alljährlich am Todestag eines Verstorbenen gefeiert wird und nur auf eine bestimmte Zeitdauer, 25 Jahre, gemacht wird. Dies wegen der ständigen Geldentwertung (Inflation). Sie ist eine ortsgebundene Stiftung (Pfarrkirche oder Kapelle), jedoch nicht an einen Priester. Gebunden auch an ein bestimmtes Grundkapital, das mündelsicher angelegt werden muss und dessen Zinsertrag dazu dient, dass der Priester seiner Pflicht nachkommen kann. Dieses Grundkapital ist heute für eine Stiftmesse auf Fr. 500.– und für ein Stiftamt auf Fr. 800.– angesetzt. Recht und Pflicht der Überwachung der Jahrzeit-Stiftungen in den Pfarreien stehen dem Bischof zu. Das geltende Recht für die Jahrzeit-Stiftungen ist im neuen Kirchenrecht in den canones 1299–1310 niedergelegt. Die Stiftungs-urkunde wird dreifach ausgefertigt (Pfarrarchiv, Stifter, bischöfliches Archiv) und vom bischöflichen Ordinariat genehmigt.

Über den Sinn gibt uns das 2. Buch der Makkabäer (12,43–46) Auskunft: «In jenen Tagen veranstaltete der tapfere Held Judas (der Makkabäer) eine Sammlung. Er sandte zwölftausend Drachmen Silber nach Jerusalem, damit ein Sündopfer für die Verstorbenen dargebracht werde: er dachte nämlich gut und fromm über die Auferstehung. Denn hätte er nicht gehofft, dass die Gefallenen auferstehen werden, so schiene es ja überflüssig und sinnlos, für die Verstorbenen zu beten. Auch dachte er, dass eine sehr grosse Gnade denen vorbehalten sei, die in Frömmigkeit entschlafen sind. Es ist also ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie erlöst werden von ihren Sünden».

Damit bekennt Judas seinen Glauben an das Gebet und Opfer, wodurch die Lebenden den Toten helfen können. Zugleich betont er aber auch den Zusammenhang zwischen dem Auferstehungsglauben, d.i. dem Fortleben